



**Wettbewerb,
Öffentliche Aufträge und
Verbraucher**

Stellungnahme

zum Regierungsentwurf
des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie
zum „Gesetz zur Einrichtung einer Markttransparenzstelle
für den Großhandel mit Strom und Gas (Markttransparenz-
stellen-Gesetz)“

Dokumenten Nr.
D 0528

Datum
10. September 2012

Seite
1 von 8

A. Einleitung

Die Bundesregierung hat am 2. Mai 2012 einen Regierungsentwurf für ein Gesetz zur Einrichtung einer Markttransparenzstelle für den Großhandel mit Strom und Gas (Markttransparenzstellen-Gesetz) veröffentlicht.

Es soll zum einen eine Markttransparenzstelle beim Bundeskartellamt eingerichtet werden, die eine transparente und wettbewerbskonforme Preisbildung bei der Vermarktung und beim Handel mit Elektrizität und Gas auf der Großhandelsstufe sicherstellen soll. Durch die Einrichtung einer Markttransparenzstelle sollen die wettbewerblichen Strukturen auf den Energiemärkten weiter verbessert werden. Die Markttransparenzstelle soll insbesondere die Preisbildungsprozesse, speziell im Stromgroßhandel, laufend beobachten und missbräuchliche Kapazitätszurückhaltungen oder sonstige missbräuchliche Verhaltensweisen frühzeitig identifizieren. Sie soll dabei über alle Informationen verfügen, um zeitnah eine transparente Preisbildung im Stromgroßhandel sicherzustellen. Auch soll sie, durch eine zeitnahe und kontinuierliche Beobachtung der Energiemärkte ein eventuelles künstliches Zurückhalten von Erzeugungskapazitäten erkennen und missbräuchlichen Verhaltensweisen frühzeitig entgegen wirken. Dies soll dadurch bewerkstelligt werden, dass die Markttransparenzstelle sämtliche relevanten Daten und Informationen aus dem Börsenhandel und Außerbörsen-Handel mit Elektrizität und Gas, einschließlich der Daten aus dem Erzeugungsbereich zentral, kontinuierlich und umfassend sammelt und auswertet.

Zum anderen soll die Markttransparenzstelle auch die Beobachtung der Preisbildung auf den Kraftstoffmärkten übernehmen, um die Aufdeckung wettbewerbswidriger Benzin- oder Dieselpreise an den Tankstellen zu erleichtern.

Der BDI erachtet das mit der Einführung einer Markttransparenzstelle verfolgte Ziel der Ausübung einer effektiven Kontrolle über mögliche Rechtsverstöße auf den Großhandelsmärkten für Elektrizität und Gas grundsätzlich für sinnvoll. Allerdings erscheint der zur Durchführung dieses Ziels beschrittene Weg, der auf eine Einrichtung einer Markttransparenzstelle mit den im Referentenentwurf beschriebenen weitreichenden Kompetenzen hinausläuft, als problematisch, als er einen hohen Verwaltungsaufwand generiert und den Unternehmen erhebliche bürokratische Lasten aufbürdet.

**Bundesverband der
Deutschen Industrie e.V.**
Mitgliedsverband
BUSINESSEUROPE

Telekontakte
T: 030 2028 1408
F: 030 2028-2408

Internet
www.bdi.eu

E-Mail
U.Suchsland-Maser@bdi.eu

Ein entsprechendes Transparenzsystem müsste europaweit abgestimmt sein. Sonst drohen doppelte Berichtspflichten und ein hoher interner Aufwand, der zudem Marktteilnehmern den Markteintritt erschwert. Angesichts des durch die Transparenzverordnung REMIT angestoßenen europäischen Harmonisierungsprozess sollte die Bundesregierung keinen nationalen Sonderweg begehen, sondern vielmehr aktiv die europäischen Transparenzregeln unterstützen und mitgestalten.

Ob die Umsetzung des Gesetzentwurfs zu einer preisdämpfenden Wirkung auf den Energiegroßhandelsmärkten führen wird, muss angesichts der bereits geltenden Transparenzverordnung REMIT bezweifelt werden. Wenn der deutsche Sonderweg zu erheblichen weiteren Kosten für die Industrie führt, könnten hieraus auch höhere Energiepreise resultieren. Hinzu kommt, dass aus Sicht des Endkunden der Großhandelspreis nur etwa ein Drittel des Energiepreises ausmacht. Wichtige regulierte Preisbestandteile, die die Energiepreisentwicklung maßgeblich beeinflussen, sind die staatlich regulierten Tarife für die Netznutzung, Steuern, Konzessionsabgaben und Umlagen für die Förderung Erneuerbarer Energie. Einen durchschlagenden Effekt der Markttransparenzstelle auf die Höhe der Endkundenpreise wäre daher nicht zu erwarten.

Schließlich ist zu befürchten, dass die Markttransparenzstelle, deren Aufgaben, wie aktuell vorgeschlagen, auf die Beobachtung der Preisbildung auf den Kraftstoffmärkten ausgedehnt werden soll, noch weitere Märkte in den Blick nehmen könnte, auf denen Wettbewerbshindernissen vermutet werden. Aus unserer Sicht wäre es problematisch, wenn die Markttransparenzstelle künftig für verschiedene Märkte eingesetzt werden würde, auf denen diese umfassend Daten sammeln sollte, ohne dass dort ein konkreter Anfangsverdacht vorliegen müsste, der auf missbräuchliche Verhaltensweisen von Unternehmen hinweist. Das gängige Instrument der Sektoruntersuchung ist im Vergleich zu den weitreichenden und auf Dauer angelegten Befugnissen einer Markttransparenzstelle das mildere Eingriffsmittel. Ergäben sich auf der Grundlage einer Sektoruntersuchung Anzeichen für missbräuchliche Verhaltensweisen, kann das Bundeskartellamt darauf hin, wie dies auch geschieht, solchen Verdachtsmomenten gezielt nachgehen und Ermittlungen anstellen, ohne eine ganze Branche dauerhaften Meldepflichten zu unterwerfen.

B. Kritikpunkte im Besonderen

1. Mehrbelastungen und bürokratischer Aufwand für die Industrie

Nach BDI-Einschätzung führt der aktuelle Regierungsentwurf zur Errichtung der Markttransparenzstelle zu einer erheblichen Mehrbelastung für Unternehmen, denn die Markttransparenzstelle wird die bisherigen nach dem GWB bestehenden Informationspflichten erheblich erweitern. Zum einen entfaltet bereits die EU-Verordnung über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts (REMIT-Verordnung) seit dem 28. Dezember 2011 ohne weiteren Umsetzungsakt Geltung. Diese Parallelstruktur könnte somit zu einer Verdoppelung von Meldepflichten und Mehrfachbelastungen für Unternehmen führen, denn die Markttransparenzstelle soll den Energiegroßhandelsmarkt

nicht nur überwachen, sondern auch Daten erheben und sammeln. Im Einzelnen sind die künftigen Berichtspflichten nach REMIT noch nicht endgültig festgelegt. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Berichtspflichten gegenüber der Markttransparenzstelle zum Teil mit denen der europäischen Transparenzinitiative REMIT deutlich überlappen werden. Für den Bereich der Überlappung regelt aber die REMIT-Verordnung die Erhebung von Transaktionsinformationen und Fundamentaldaten abschließend. Es ist daher aus europarechtlicher Sicht nicht möglich, dass der deutsche Gesetzgeber noch „nähere Bestimmungen zu Art, Inhalt und Umfang“ der Daten für Transaktionen und Fundamentaldaten, wie vorgesehen, erlässt; die Markttransparenzstelle dürfte nur ergänzende Abfragen an Unternehmen richten. Es bleibt damit für die sich überschneidenden Berichtspflichten kein Raum für nationale Abweichungen bei der Definition der zu meldenden Daten. Ansonsten besteht die Gefahr widersprüchlicher Berichtspflichten. Das sollte vermieden werden. Auch doppelte Berichtspflichten gilt es zu vermeiden.

- a) Der BDI plädiert daher dafür, dass die Meldeverfahren auf deutscher und europäischer Ebene aufeinander abgestimmt werden, damit weitere Mehrbelastungen und der Aufbau Bürokratie treibender Parallelstrukturen vermieden werden können. Das Bundeswirtschaftsministerium und die Markttransparenzstelle sollten daher nicht verfrüht Datenformate und Datendefinitionen festlegen, sondern sie sollten diese vor einer solchen Festlegung mit den noch offenen Vorgaben auf europäischer Ebene abstimmen. Widersprüche zwischen der europäischen und einer deutschen Transparenzregelung sind zu vermeiden. Der aktuelle Regierungsentwurf behält sich in § 47 b Abs. 3 GWB-E die Möglichkeit einer eigenen Datensammlung offen; so soll die Markttransparenzstelle nur „nach Möglichkeit bestehende Quellen und Meldesysteme“ nutzen. Konkretisierende Rechtsverordnungen oder Festlegungen sollten das BMWi und die Markttransparenzstelle erst treffen, wenn mit der neuen EU-Institution ACER (Agency for the Cooperation of Energy Regulators) Übereinkunft über die Begriffsbestimmungen erzielt wurde.
- b) In § 47 g Abs. 2 GWB-E (Festlegungsbereiche) wurde die vom Bundeskartellamt befürwortete Schwelle von 10 Megawatt (anstelle von 25 Megawatt) für Datenabfragen im Stromerzeugungsbereich übernommen. Des Weiteren wurde die Abfrageschwelle für Stromverbraucher von 100 Megawatt auf 25 Megawatt gesenkt (§ 47 g Abs. 4 GWB-E). Beide Änderungen führen zu einer Ausweitung der Datenabfragen und gehen über das von REMIT verlangte Maß hinaus. Diese Änderungen werden vom BDI auch mit Blick auf den Gesetzeszweck (Stärkung des Vertrauens in die Preisbildung am Großhandel) abgelehnt, denn aus Kleinstanlagen droht kein Missbrauchspotential.

Insgesamt ist zu beachten, dass ein weiteres nationales Meldeverfahren für Transaktions- und Fundamentaldaten aufgrund des Umsetzungsaufwandes für die Wirtschaft schnell die Grenzen der Verhältnismäßigkeit übersteigt. Der Zusatzaufwand für die Mel-

dung von Transaktions- und Fundamentaldaten an die Meldestelle ist beträchtlich.

- c) Auch führt die Einrichtung von Internet-Plattformen zu einem hohen personellen und organisatorischen Aufwand, anders als vom Regierungsentwurf suggeriert. Selbst wenn mehrfache Meldepflichten vermieden werden, wäre in jedem Unternehmen der Aufbau eines komplexen EDV-Systems bzw. eine grundlegende Systemumstellung nötig. Besonders komplex ist die Einrichtung von Schnittstellen zu den internen Systemen, mit denen die Daten erfasst werden. Selbst bei Unternehmen, die bereits Daten über das Internet melden, muss das gesamte System angepasst werden, damit alle geforderten Informationen im vorgegebenen Datenformat geliefert werden können. Ferner wird das EDV-System hohe Anforderungen an die Verfügbarkeit stellen, um eine konstante Datenmeldung gewährleisten zu können. Unterbrechungen in der Datenmeldung sind zudem bußgeldbewehrt. Die dafür erforderlichen Kosten (z. B. Wartung, Vorhaltung einer Ersatzinfrastruktur) treiben den Aufwand weiter.
- d) Es sind aber nicht nur die Kosten für die Einrichtung einer Internet-Plattform, die den Aufwand für die Unternehmen erhöhen. Es sind insbesondere auch die konkreten Datenfestlegungen, die bei den Unternehmen zu Prozessanpassungen und dadurch zu weiterem Aufwand führen werden. So ist beispielsweise keineswegs gewährleistet, dass die für die Transparenzplattform der Leipziger Strombörse EEX bestehenden Definitionen beibehalten werden. Legen der Verordnungsgeber oder die Markttransparenzstelle neue Definitionen fest, ergibt sich hieraus ein beträchtlicher organisatorischer Umsetzungsaufwand bei den Meldeverpflichteten. Der BDI plädiert daher dafür, dass die Markttransparenzstelle bei der Datenfestlegung frühzeitig mit den Unternehmen in Kontakt tritt. Der Erfolg der Markttransparenzstelle hängt langfristig von der praxisgerechten Definition der abgefragten Daten ab. Auch wenn die Markttransparenzstelle „nicht an die Stellungnahmen“ der Marktteilnehmer gebunden ist (§ 47 b Abs. 5 GWB-E), müssen die Hinweise der Marktteilnehmer zu Datenverfügbarkeiten im Strom- und Gasbereich ernst genommen werden, um zu verhindern, dass die Markttransparenzstelle bürokratische Marktzutrittsschranken aufstellt. Auch sollte der Umfang der laufend zu liefernden Daten auf ein Minimum begrenzt werden.
- e) Der Gesetzentwurf zielt hinsichtlich der im Rahmen der Bürokratiekostenmessung vorgesehenen Berechnung des Erfüllungsaufwands für die Wirtschaft bislang nur auf die Kosten für die Datenerhebung. Die Unternehmen werden aber in der Pflicht stehen, ihre gelieferten Daten der Behörde gegenüber detailliert zu erläutern. Hierfür werden sie Transparenzabteilungen einrichten müssen. Diese Folgekosten sind im Gesetzentwurf bislang nicht angesprochen. Es kann aber auch sein, dass die Unternehmen über die abgefragten Daten nicht verfügen. Die Erfahrungen der Sektoruntersuchung Strom zeigen, dass die richtige Datendefinition und das richtige Datenformat teilweise sehr komplex zu bestimmen sind. Im

Rahmen der Sektoruntersuchung wurden Datenvorgaben gemacht, die Verfügbarkeitsprobleme bei den Unternehmen aufwarfen. Die Unternehmen hatten diese Daten nicht und mussten diese teilweise „synthetisch“ erstellen. Die Datenabfragen der damaligen Sektoruntersuchung sind Basis für die Datenkategorien der Markttransparenzstelle. Insofern ist mit ähnlichen Problemen zu rechnen. Die Markttransparenzstelle schießt aber über ihr Ziel hinaus, wenn Unternehmen Daten eigens für die Zwecke der Abfrage modellieren und sich nachher für diese verantworten müssen. Dies ist auch unter Rechtsstaatsgesichtspunkten mit Blick auf die Bußgeldsanktionierung bei fehlender oder nicht vollständiger Datenlieferung äußerst bedenklich.

2. Geschlossene Verteilernetze

Der BDI hält es für dringend geboten, „Geschlossene Verteilernetze“ gemäß § 110 EnWG von den Mitteilungspflichten auszunehmen. Eine Ausnahme könnte durch folgende Änderung des § 47 e Absatz 1 Nr. 2 des Regierungsentwurfs erreicht werden:

„Energieversorgungsunternehmen (...), **soweit es sich nicht um Geschlossene Verteilernetze im Sinne des § 110 Energiewirtschaftsgesetzes handelt,**“

- a) Größere Infrastruktureinrichtungen, wie z.B. Verkehrsflughäfen, Industrieparks, Krankenhäuser und Einkaufszentren, sind oft Betreiber von Energieversorgungsnetzen auf dem eigenen, abgrenzbaren Unternehmensgelände. Für solche Objektnetze galt bislang die Ausnahmenvorschrift des § 110 EnWG (alt), die Objektnetzbetreiber von der Einhaltung der Regulierungsvorgaben des EnWG für Netzbetreiber umfassend befreite. Am 3. September 2009 sind die neuen Richtlinien 2009/72/EG (Elektrizitätsbinnenmarkt) und 2009/73/EG (Erdgasbinnenmarkt) als Bestandteile des Dritten Binnenmarktpakets Strom und Gas in Kraft getreten. Beide Richtlinien enthalten jeweils in Art. 28 eine spezielle Regelung für Objektnetze, die in den Richtlinien als sog. „Geschlossene Verteilernetze“ bezeichnet werden. Die neue Stromrichtlinie definiert erstmals konkret, wann ein Objektnetz (bzw. ein geschlossenes Verteilernetz) vorliegt und inwieweit Ausnahmen von den Regulierungsvorgaben der Richtlinie zulässig sind. Im Erwägungsgrund 30 werden auch ausdrücklich Flughäfen als Beispielsfall für solche besonderen Verteilernetze genannt. In der Umsetzung der Richtlinie in das neue EnWG wurde eine Privilegierung der „Geschlossenen Verteilernetze“ übernommen (§ 110 EnWG). Gänzlich ausgenommen von den Pflichten des EnWG sind sogenannte Kundenanlagen.
- b) Im Regierungsentwurf (und schon im Referentenentwurf) ist diese systematische Abstufung des Pflichtenkataloges nicht enthalten. Kundenanlagen sind zwar bereits aufgrund der Legaldefinition des § 3 Nr. 18 ausgenommen. Die Privilegierung von Geschlossenen Verteilernetzen ist jedoch noch zu ergänzen. Auch nach Sinn und Zweck des geplanten Gesetzes ist eine Ausnahme der Geschlosse-

nen Verteilernetze nur stringent. Geschlossene Verteilernetze betreiben Energieversorgungsnetze lediglich auf einem begrenzten Areal und überwiegend zur Eigenversorgung, und zwar auf der Grundlage der betriebswirtschaftlichen Erwägung der Unabhängigkeit von großen Energieversorgern. Sie sind damit als Marktteilnehmer zu vernachlässigen und es wäre unverhältnismäßig, sie zum Gegenstand von Mitteilungspflichten gegenüber einer Markttransparenzstelle zu machen, deren Aufgabe es ist, eine transparente und wettbewerbskonforme Preisbildung bei der Vermarktung und beim Handel mit Elektrizität und Gas auf der Großhandelsstufe sicherzustellen.

- c) Es sollte daher erwogen werden, industrielle Erzeugungsanlagen mit dem Ziel der Eigenversorgung generell von der Anwendung des Gesetzes auszunehmen. Strategische und systematische Marktbeeinflussung, z.B. preistreibende Zurückhaltungen von Erzeugungskapazitäten erbrächte für solche Erzeugungsanlagen, die nicht auf die allgemeine Versorgung ausgerichtet sind, keine wirtschaftlichen Vorteile.

3. Datensicherheit

Aufgrund der Masse und Natur der Daten, die sensible unternehmerische Informationen enthalten, die bei der Markttransparenzstelle gespeichert werden, besteht ein erhebliches Bedürfnis nach ausreichender Datensicherheit gegenüber unbefugten Zugriffen. Der BDI unterstützt die Bundesregierung in ihrem Bestreben, die Risiken zu vermeiden, die mit einem unbefugten Zugriff auf diese Daten verbunden sind. Adressiert wird das Thema IT-Datensicherheit in noch stärkerem Maße als im Referentenentwurf in § 47 j GWB-E. Der BDI votiert deshalb dafür, dass eine Datenerhebung bei den Unternehmen erst dann stattfindet, wenn die erforderlichen Systeme, Kontrollen und Verfahren bei der Markttransparenzstelle vollständig implementiert und ausreichend erprobt wurden. Der BDI regt an, eine Zertifizierung des IT-Sicherheitssystems in Betracht zu ziehen.

4. Ordnungswidrigkeiten und Strafvorschriften

Bei den Vorschriften über Ordnungswidrigkeiten und insbesondere den Strafvorschriften in §§ 95, 95 a und 95 b EnWG ist darauf hinzuweisen, dass im Hinblick auf die Einhaltung des Bestimmtheitsgebots Bedenken bestehen. Insbesondere eine Strafandrohung von „Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren“ vor dem Hintergrund, dass insbesondere „Insiderinformationen“ noch nicht hinreichend definiert sind, begegnet verfassungsrechtlichen Bedenken. Auch das Merkmal der „Marktmanipulation“ in der REMIT-Verordnung Nr. 1227/2011 in Art. 2 Abs. 2 Buchstabe a Ziff. ii, auf den § 95 Abs. 1 b EnWG-E und § 95 a EnWG-E Bezug nehmen, durch Verwendung der Ausdrücke „sonstiger Kunstgriffe oder Formen der Täuschung (...), die falsche oder irreführende Signale für das Angebot von Energiegroßhandelsprodukten, die Nachfrage danach oder ihren Preis geben oder geben könnten“ ist nicht hinreichend definiert und bestimmbar. Der Normadressat muss vorhersehen können, welches Verhalten verboten und mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist. Dies dürfte entgegen den Äußerungen der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrats vom 15. Juni 2012

nicht der Falls sein. Sofern das Merkmal „sonstige Kunstgriffe“ ein Auf-
fangtatbestand sein sollte, fehlt es bislang an einer notwendigen Konkreti-
sierung, sei es durch den Gesetzgeber oder durch Richterrecht, um eine
Vorhersehbarkeit herzustellen. Aus diesem Grund sollten sich auf diese
Merkmale keine Bußgeld- und keine Strafandrohung stützen.

Positiv ist allerdings, dass – im Vergleich zum Referentenentwurf – die
Strafvorschrift in § 95 a Abs. 1 EnWG-E nun klarstellt, dass sie nur an eine
vorsätzliche Begehung des strafrechtlich relevanten Verhaltens anknüpft.

5. Ausweitung der Aufgabenbereiche auf die Beobachtung der Kraft- stoffmärkte (§ 47 k GWB-E)

Die geplante Erweiterung der Aufgaben der Markttransparenzstelle, die
auch die Beobachtung der Preisbildung auf den Kraftstoffmärkten über-
nehmen soll, um die Aufdeckung wettbewerbswidriger Benzin- oder Die-
selpreise an den Tankstellen zu erleichtern (§ 47 k GWB-E), zeigt, dass eine
Ausweitung der Aufgabenbereiche der Markttransparenzstelle auf andere
Märkte durchaus möglich und beabsichtigt ist (s.o. unter A., S. 2). Ange-
sichts der Eingriffsintensität, die mit der sanktionsbewehrten Pflicht für eine
laufende Übermittlung erheblicher Datenvolumina einhergeht, stellt sich die
Frage nach einem möglichen milderen Mittel. Dies gebietet schon der Ver-
hältnismäßigkeitsgrundsatz.

- a) Ein milderes Mittel läge – neben dem Mittel der Sektoruntersu-
chung – in gezielten Auskunftsverlangen des Bundeskartellamts.
Beschwerden kann das Bundeskartellamt im Einzelfall nachgehen.
Fraglich ist zudem, zu welchem Maße dem bürokratischen Mehr-
aufwand seitens der Unternehmen für eine generelle umfassende
Datenübermittlung ein praktischer Nutzen gegenüberstünde.
- b) Eine Pflicht zur flächendeckenden Erhebung der Tankstellenpreise
und der Mengenzuordnung ist zudem mit einem erheblichen Auf-
wand für die betroffenen Unternehmen verbunden. Angesichts der
hohen Transparenz des Marktes, wie im Rahmen der Sektorunter-
suchung Kraftstoffe bescheinigt, ist zumindest fraglich, ob und
welchen zusätzlichen Nutzen das Kartellamt von einer fortlaufen-
den Übermittlung der Tankstellenpreise hätte und welchen genauen
Beitrag zur „Aufdeckung“ wettbewerbswidriger Praktiken die
Markttransparenzstelle leisten könnte, zumal die Kraftstoffend-
kundenpreise nicht veröffentlicht werden sollen. Eine Datenflut
nur für den internen Gebrauch einer Behörde schafft für den Ver-
braucher zumindest keine weitere Transparenz. Eine öffentliche
Preisdatenbank würde den Wettbewerb zumindest im Verhältnis
zum Endverbraucher beleben.
- c) Entscheidender Faktor für das Preisniveau auf dem heimischen
Kraftstoffmarkt sind die Entwicklungen auf dem Weltmarkt sowie
die steuerpolitischen Entscheidungen in Deutschland. Dies hat
auch die Monopolkommission in ihrem jüngsten Hauptgutachten
vom 20. Juli 2012 herausgestellt. Das Markttransparenzstellen-
Gesetz hat keine Auswirkungen auf diese entscheidenden Faktoren

der Preisbildung. Vielmehr dürfte sich der bürokratische Aufwand negativ auf Unternehmen und Verbraucher auswirken.

- d) Laut Referentenentwurf sollte die Markttransparenzstelle Festlegungen zum Dateninhalt, zum Zeitpunkt und zur Form der Übermittlung sowie über angemessene Bagatellgrenzen für die Übermittlungen treffen können. Im Regierungsentwurf findet sich nun in § 47 k Abs. 6 GWB-E eine Ermächtigungsgrundlage für eine Mittelstands Ausnahme. Demnach kann die Markttransparenzstelle nun kleine und mittlere Unternehmen von den Meldepflichten nach den Absätzen 4 und 5 des § 47 k GWB-E ausnehmen, Großunternehmen jedoch nicht mehr. Hier sollte die Bundesregierung wieder eine Bagatellgrenze einführen, um unnötige bürokratische Lasten weiter zu vermindern.
- e) Die in § 47 k Abs. 5 GWB-E geforderten Meldepflichten für Produzenten, Importeure und Großhändler differenziert nach Sorte, Preis, Menge und Abnehmer stellen einen erheblichen administrativen Aufwand für die Unternehmen dar. Die Kosten dürften letztlich auf den Endkunden umgelegt werden.
- f) Der BDI stimmt der Bundesregierung zu, dass eine Preisregulierung des Kraftstoffmarkts unterbleiben sollte, da diese zu einem massiven Eingriff in die Preissetzungsfreiheit der Unternehmen darstellt. Auch haben vergleichbare Regulierungsmodelle im Ausland gezeigt, dass solche Regelungen langfristig entweder keinen Effekt auf die Preishöhen und den Wettbewerb sogar in schädlicher Weise eingeschränkt hatten.



Lau



Dr. Suchsland-Maser